BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Gremien, Kommunikation,
Bürgerengagement

Biberach, 14.03.2018

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/031/1

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		**Datum**		**Ja**	**Nein**	**Enth**
Gemeinderat	öffentlich	19.03.2018	Beschlussfassung			

Bürgerenscheid Pestalozzihaus - Bildung des Gemeindewahlausschuss

I. Beschlussantrag

Für die Durchführung des Bürgerentscheids „Pestalozzihaus erhalten“ wir ein Gemeindewahlausschuss mit folgender Zusammensetzung gebildet:

	Vorsitzender	**Stellvertreter**
	OB Norbert Zeidler	EBM Roland Wersch
Fraktion	**Beisitzer**	**Stellvertretende Beisitzer**
CDU	Johannes Walter	Friedrich Kolesch
SPD	Werner-Lutz Keil	Monika Holl
FW	Ulrich Heinkele	Steffi Etzinger
Grüne	Dr. Peter Schmid	Josef Weber
FDP	Alfred Braig	Christoph Funk

II. Begründung

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach § 41 Abs. 3KomWG entsprechend den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, das heißt, dass ein Gemeindewahlausschuss zu bilden ist (§ 11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Abstimmung zum Bürgerentscheid und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als

...

Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die Stellvertreter im Amt. Die Beisitzer und Stellvertreter sind in gleicher Zahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der letzten Kommunalwahl bestand der Gemeindewahlausschuss aus fünf Beisitzern, je Fraktion einer. Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend vorzugehen.

Die Stellvertreter werden für den Fall der völligen Verhinderung eines Ausschussmitglieds und für den Fall einer vorübergehenden Abwesenheit bestellt. Sie können entweder als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers oder als Ersatzleute innerhalb ihrer Fraktion für den Ausschuss bestellt werden. Da jede Fraktion nur einen Vertreter entsendet, schlagen wir die Bestellung als persönliche Stellvertreter vor.

Die Fraktionen werden gebeten, spätestens bis zur Gemeinderatssitzung mitteilen, wer zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beisitzer und deren Stellvertreter offen zu wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Der/die Schriftführer/in wird vom Bürgermeister bestellt (§ 11 Abs. 4 KomWG).

Appel